



Factsheet

Beitritt Guatemalas zum Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und den zentralamerikanischen Staaten (abgeschlossen mit Costa Rica und Panama)

Zusammenfassung

Die EFTA-Staaten (Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen) und die zentralamerikanischen Staaten Costa Rica, Guatemala und Panama haben am 22. Juni 2015 anlässlich des EFTA-Ministertreffens in Schaan (Liechtenstein) das Protokoll über den Beitritt Guatemalas zum Freihandelsabkommen (FHA) zwischen den EFTA-Staaten und den zentralamerikanischen Staaten unterzeichnet. Das FHA war am 29. August 2014 zwischen der Schweiz sowie Costa Rica und Panama in Kraft getreten. Das FHA, dem Guatemala beigetreten ist, beinhaltet Liberalisierungsverpflichtungen für den Handel mit Industrieprodukten, Fisch und anderen Meeresprodukten sowie mit verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten und Basisagrарprodukten. Es deckt auch den Handel mit Dienstleistungen und das öffentliche Beschaffungswesen ab und enthält Bestimmungen zu Handelserleichterungen, zum Abbau technischer Handelshemmnisse, einschliesslich sanitärer und phytosanitärer Massnahmen, zu den Investitionen, zum geistigen Eigentum, zum Wettbewerb, zum Handel und zur nachhaltigen Entwicklung sowie zur technischen Zusammenarbeit.

Bedeutung des Abkommens

Der Beitritt Guatemalas zum Abkommen mit den zentralamerikanischen Staaten¹ erweitert das Netz von Freihandelsabkommen, das die EFTA-Staaten seit Anfang der 1990er-Jahre aufbauen um ein weiteres Mitglied. Für die Schweiz als exportabhängiges Land mit weltweit diversifizierten Absatzmärkten, das überdies keiner grösseren Einheit wie der Europäischen Union (EU) angehört, stellt der Abschluss von Freihandelsabkommen neben der Mitgliedschaft bei der Welthandelsorganisation (WTO) und den vertraglichen Beziehungen zur EU einen der drei Hauptpfeiler ihrer Politik der Marktöffnung und der Verbesserung der aussenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen dar.

Der Beitritt Guatemalas zu diesem FHA verbessert auf breiter Basis den Marktzugang bzw. die Rechtssicherheit für die Schweizer Exportindustrie. In verschiedener Hinsicht geht das FHA über das im Rahmen der WTO-Abkommen gewährleistete Niveau bezüglich Marktzugang und Rechtssicherheit hinaus und verbessert damit die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft auf diesem Markt. Potenzielle bzw. effektive Diskriminierungen werden abgewendet. Diese ergeben sich insbesondere aus dem Assoziationsabkommen der zentralamerikanischen Staaten mit der EU, dessen handelsrelevanter Teil seit dem 1. Dezember 2013 auch von Guatemala provisorisch angewendet wird.

¹ SR 0.632.312.851.

Wichtigste Bestimmungen des Abkommens

Das Abkommen sieht eine Beseitigung aller Zölle für fast alle **Industrieerzeugnisse, Fisch sowie andere Meereserzeugnisse** vor. Um dem Status von Guatemala als Entwicklungsland Rechnung zu tragen, wurde ein asymmetrischer Zollabbaukalender vereinbart. So werden die Zölle seitens Guatemala sofort oder je nach Sensibilität innerhalb von fünf-fünfzehn Jahren beseitigt. Die ausgehandelten Übergangsfristen sind mit jenen vergleichbar, die die EU mit Guatemala ausgehandelt hat. Die EFTA-Staaten erhalten somit einen vergleichbaren Marktzugang auf dem guatemalteckischen Markt wie ihre wichtigsten Konkurrenten aus der EU.

In Bezug auf die **verarbeiteten Landwirtschaftserzeugnisse** gestehen die EFTA-Staaten Guatemala die Konzessionen zu, die sie Drittländern üblicherweise im Rahmen von FTA gewähren. Die EFTA-Staaten beseitigen das Industrieschutzelement der Zölle, behalten jedoch das Recht, auf der Einfuhr Abgaben zu erheben, um den Unterschied zwischen den Rohstoffpreisen auf den EFTA-Märkten und auf dem Weltmarkt auszugleichen. Analog zu den anderen zentralamerikanischen Staaten und den Abkommen mit Kolumbien² und Peru³ verzichten die EFTA-Staaten auf die Möglichkeit, Rückerstattungen bei der Ausfuhr von Produkten auszurichten, die von Zollpräferenzen profitieren. Die EFTA-Staaten kommen für ihre wichtigsten Exportprodukte, mit Ausnahme von Milchpulver, nach einer Übergangsperiode von zehn Jahren in den Genuss eines zollfreien Marktzugangs für verarbeitete Landwirtschaftserzeugnisse in Guatemala. Für einige spezifische Produkte sind seitens Guatemala keine Übergangsfristen mit einem vollständigen Zollabbau vorgesehen, sondern es wurde ein präferenzialer Marktzugang im Sinne von sofort reduzierten Zöllen vereinbart (z.B. für Schokolade). Wie in den von Guatemala mit seinen anderen Freihandelspartnern abgeschlossenen Abkommen ist Kaffee mittels sehr restriktiver Ursprungsregeln von einer präferenzialen Behandlung ausgeschlossen. Die Präferenzen sind mit denjenigen vergleichbar, die Guatemala der EU gewährt hat.

Im Bereich der **Basiserzeugnisse** gewährt die Schweiz Guatemala Konzessionen, die insgesamt mit denjenigen für Costa Rica und Panama sowie denjenigen in den Abkommen mit Peru und Kolumbien vergleichbar sind. Die von der Schweiz gewährten Zollkonzessionen bestehen in einer Senkung oder Beseitigung von Einfuhrzöllen für ausgewählte landwirtschaftliche Produkte, für die Guatemala ein spezifisches Interesse vorgebracht hatte. Es handelt sich namentlich um ausgewählte Pflanzen, Schnittblumen sowie diverse Gemüse und tropische Früchte (z.B. Bananen). Die Konzessionen bewegen sich im Rahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik. Der Zollschatz für die sensiblen Schweizer Produkte wird beibehalten. Umgekehrt gewährt Guatemala der Schweiz Zollreduktionen bzw. Zollbeseitigung für ausgewählte, für die Schweiz wichtige, Basiserzeugnisse. Dadurch kommt die Schweiz beim Inkrafttreten oder nach Übergangsfristen beispielsweise in den Genuss eines zollfreien Marktzugangs für Säfte und Fleischzubereitungen sowie für weitere Erzeugnisse, die allerdings für die Schweizer Exporteure von geringerem Interesse sind. Guatemala hat der Schweiz zudem ein jährliches zollfreies Käsekontingent und einen präferenzialen Marktzugang für getrocknetes Rindfleisch gewährt. Aufgrund der im Vergleich zur EU beschränkten Konzessionsbereitschaft der Schweiz im Landwirtschaftsbereich sind die von Guatemala erhaltenen Konzessionen, insbesondere im Milchbereich und für Getränke (Energy Drinks), geringer als diejenigen der EU.

Die **Ursprungsregeln**, deren Erfüllung Voraussetzung dafür ist, dass eine Ware unter die präferenzialen Regeln des Freihandelsabkommens fällt, übernehmen weitgehend die mit Costa Rica und Panama sowie die in den Abkommen mit Kolumbien und Peru vereinbarten Bestimmungen. Sie entsprechen zum grossen Teil dem europäischen Modell. Allerdings sind sie etwas weniger restriktiv ausgestaltet. Dies entspricht den Interessen der Vertragsparteien, da ihre Unternehmen wegen der relativ kleinen Heimmärkte einen grösseren Anteil von Vorprodukten ausserhalb der Freihandelszone beziehen müssen. Die Kumulationsbestimmungen sehen die diagonale Kumulation vor, womit Vormaterialien der jeweils anderen Vertragsparteien, die Ursprungscharakter haben, ursprungsunschädlich weiterverwendet werden können. Die diagonale Kumulation ist jedoch auf Vormaterialien beschränkt, für welche die Einfuhrpartei des Enderzeugnisses zollfreien Marktzugang gewähren würde. Da die Zölle auf Industrieerzeugnisse weitgehend beseitigt werden, hat diese Bestimmung eine liberale Regelung im Industriebereich

² SR 0.632.312.631.

³ SR 0.632.316.411.

zur Folge, während sie sich im Agrarbereich restriktiver auswirkt. Die Direktversandregel ermöglicht es, ohne Ursprungsverlust der Waren Sendungen in Transitländern aufzuteilen. Diese Bestimmung erhöht die logistische Flexibilität der Schweizer Exportindustrie und erleichtert damit deren Ausfuhren. Die Ursprungsnachweise werden aus den europäischen Abkommen übernommen, d.h. das Formular «Warenverkehrsbescheinigung EUR.1» und die Ursprungserklärung, einschliesslich der möglichen Inanspruchnahme des «ermächtigten Ausführers». Das Abkommen enthält ausserdem Massnahmen zur **Handelserleichterung**. Diese verpflichten die Parteien insbesondere zur Einhaltung der internationalen Standards bei der Ausgestaltung der Zollverfahren. Ferner können die Exporteure ihre Zollerklärungen auf elektronischem Weg einreichen.

Über die Verweise auf die WTO-Bestimmungen bezüglich **technischer Vorschriften (TBT) und sanitärer und phytosanitärer Massnahmen (SPS)**⁴ hinausgehend, vereinbarten die Parteien die Schaffung von behördlichen Kontaktpunkten. Dadurch wird der generelle Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden gefördert. Ausserdem kann im Fall von technischen Handelshemmnissen und allenfalls damit einhergehenden Firmenproblemen ein rascher und direkter Zugang zu den jeweiligen Fachverantwortlichen hergestellt werden, was die Suche nach Lösungen erleichtert.

Darüber hinaus enthält das Abkommen wie andere EFTA-Freihandelsabkommen noch weitere Bestimmungen, so z.B. zum Verbot von Ausfuhrzöllen und mengenmässigen Beschränkungen, zur Nichtdiskriminierung durch interne Steuern und Staatsmonopole, zu Subventionen und zu Antidumping-Massnahmen. Das Abkommen enthält auch die in den EFTA-Freihandelsabkommen üblichen Schutz- und Ausnahmeklauseln.

Das **Dienstleistungskapitel** folgt den Definitionen und Bestimmungen des WTO-Dienstleistungsabkommens GATS⁵. Gewisse Bestimmungen konnten im Vergleich zum GATS präzisiert und leicht verbessert werden (z.B. die Bestimmungen über die Meistbegünstigungsklausel, über innerstaatliche Regelungen oder über Zahlungen und Überweisungen). Im Bereich Finanzdienstleistungen konnten spezifische Regeln vereinbart werden, beispielsweise über die Transparenz bei Lizenzierungs- und Genehmigungsverfahren. Wie im GATS werden die Verpflichtungen der Vertragsparteien in Bezug auf den Marktzugang in Positivlisten dargestellt. Die von der Schweiz eingegangenen Marktzugangsverpflichtungen entsprechen weitgehend dem im Rahmen von früheren Freihandelsabkommen und dem in der Doha-Runde offerierten Verpflichtungsniveau. Guatemala bindet ein Marktzugangsverpflichtungsniveau, das weit über dem in der WTO gebundenen und im Rahmen der Doha-Runde offerierten Verpflichtungsniveau liegt (insbesondere für das Installations- und Wartungspersonal und in den Sektoren Finanz-, Unternehmens-, Distributions- und Logistikdienstleistungen). Das Abkommen beinhaltet zudem einen Anhang über den elektronischen Handel. Dieser sieht u.a. vor, dass die Vertragsparteien einen Kontaktpunkt zum Austausch von Informationen im Bereich des elektronischen Handels errichten.

Die Bestimmungen im Kapitel zu den **Investitionen** finden Anwendung auf die Niederlassung von Unternehmen, d.h. den Marktzugang für Direktinvestitionen. Das Freihandelsabkommen sieht vor, dass die Investoren der Vertragsparteien ein Unternehmen in einer anderen Vertragspartei grundsätzlich zu den gleichen Bedingungen gründen oder übernehmen können wie inländische Investoren. Abweichungen vom Prinzip der Inländerbehandlung (Ungleichbehandlung von in- und ausländischen Investoren) sind nur für Massnahmen und Wirtschaftssektoren möglich, die auf den Vorbehaltslisten der Vertragsparteien in den Anhängen zum Abkommen aufgeführt sind.

Die Bestimmungen zur Niederlassung in den Kapiteln «Handel mit Dienstleistungen» und «Investitionen» des Freihandelsabkommens ergänzen das am 3. Mai 2005 in Kraft getretene bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und Guatemala über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen⁶.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, einen effektiven Immaterialgüterrechtsschutz zu gewährleisten und die Durchsetzung der **Rechte an geistigem Eigentum** sicherzustellen. Sie bestätigen ihre Pflichten

⁴ SR 0.632.231.41.

⁵ SR 0.632.232.20.

⁶ SR 0.975.237.6.

der verschiedenen internationalen Abkommen, deren Vertragspartei sie sind, und verpflichten sich zudem dazu, die materiellen Bestimmungen gewisser Abkommen einzuhalten, denen sie nicht angehören. Die Bestimmungen des Abkommens über die Rechte an geistigem Eigentum basieren in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des WTO-Abkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS)⁷ auf den Grundsätzen der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung. Die materiellen Bestimmungen über den Schutz des geistigen Eigentums orientieren sich grundsätzlich an europäischen Standards. Dies betrifft namentlich die Bestimmungen zum Patentschutz, welche die Staaten u.a. explizit verpflichten, eingeführte patentierte Güter mit lokal produzierten patentierten Gütern gleichzustellen und ein ergänzendes Schutzzertifikat für Patente im Pharmabereich beim Verlust der effektiven Schutzdauer aufgrund eines Marktzulassungsverfahrens vorzusehen. Weiter betrifft dies die Bestimmungen zum Testdatenschutz für pharmazeutische (normalerweise fünfjährige Schutzdauer) und agrochemische Produkte (zehnjährige Schutzdauer), den Markenschutz (Verweis auf die WIPO-Empfehlungen zum ausgedehnten Schutz bekannter Marken) sowie in gewissen Aspekten die Bestimmungen zu den Zollhilfemassnahmen (welche die Kompetenz der Zollbehörden auch auf die Ausfuhr von Marken- oder Urheberrechtsfälschungen ausdehnen). Das Abkommen verpflichtet ausserdem zum Schutz geographischer Herkunftsbezeichnungen (Ausdehnung des erhöhten Schutzes auf landwirtschaftliche Produkte und Lebensmittel), ebenso wie zum Schutz der Ländernamen der Vertragsparteien sowie zum Schutz ihrer Wappen, Fahnen und Embleme, etwa gegen deren missbräuchliche Verwendung in Marken.

Was das **öffentliche Beschaffungswesen** anbelangt, verpflichten sich die Parteien, den Marktzugang auf gegenseitiger Basis zu gewähren. Das Abkommen übernimmt im Allgemeinen die wichtigsten Bestimmungen des revidierten plurilateralen Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen der WTO (GPA)⁸, das am 30. März 2012 verabschiedet wurde. Dies gilt insbesondere für den Geltungsbereich, die Prinzipien der Inländerbehandlung und der Nichtdiskriminierung (gemäss denen die Vertragsparteien die Waren und Dienstleistungen sowie die Anbieter einer anderen Vertragspartei nicht ungünstiger behandeln dürfen als inländische Waren, Dienstleistungen und Anbieter), die Qualifikation der Anbieter, die Zuschlagserteilung, die Überprüfungsverfahren sowie die Ausnahmeklauseln. Der Marktzugang wird für die gleichen Beschaffungsstellen, Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen gewährt wie für jene, für die sich die Schweiz im Rahmen des GPA vom 15. April 1994 verpflichtet hat. Die Schweiz hat auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die Gemeindeebene unterstellt. Die EFTA-Staaten wenden die Schwellenwerte des GPA an, Guatemala wird die von den USA im Rahmen des GPA verwendeten Schwellenwerte anwenden, verfügt jedoch ab dem Inkrafttreten des FHA über eine Übergangsfrist von drei Jahren, während der es höhere Schwellenwerte anwenden kann. Dank der Bestimmungen zum öffentlichen Beschaffungswesen im FHA geniessen die EFTA-Staaten sowie Guatemala praktisch die gleichen Marktzugangsbedingungen, wie sie im GPA vorgesehen sind. Dies ist besonders bemerkenswert, da Guatemala nicht Mitglied des GPA ist und einen Beitritt zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht in Erwägung zieht.

Die Bestimmungen zum **Wettbewerb** sehen vor, dass wettbewerbswidrige Verhaltensweisen, die den bilateralen Handel beeinträchtigen, d.h. Abreden zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen und Missbräuche marktbeherrschender Stellungen, mit dem Abkommen unvereinbar sind.

Betreffend **Handel und nachhaltige Entwicklung** bekräftigen die Vertragsparteien ihre Verpflichtungen, den Handel im Einklang mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung zu fördern. Sie sind bestrebt, in ihrer nationalen Gesetzgebung ein hohes Schutzniveau der Arbeits- und der Umweltstandards vorzusehen. Zu diesem Zweck verpflichten sie sich, diese gemäss den Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) bzw. in Übereinstimmung mit den auf sie anwendbaren multilateralen Umweltabkommen wirksam umzusetzen.

Wie andere EFTA-Freihandelsabkommen mit Partnern, deren Entwicklungsstand von dem der EFTA-Staaten abweicht, enthält dieses Abkommen Bestimmungen zur **wirtschaftlichen Zusammenarbeit** und zur **technischen Unterstützung**. Die Bestimmungen konzentrieren sich insbesondere auf Bereiche, die dem guten Funktionieren des Abkommens und der Umsetzung seiner Ziele dienen sollen.

⁷ SR 0.632.20.

⁸ SR 0.632.231.422.

Um die Umsetzung, die Verwaltung und die Weiterentwicklung des Abkommens zu gewährleisten, wird ein **Gemischter Ausschuss** eingesetzt, in dem alle Vertragsparteien vertreten sind. Falls es bei der Anwendung des Abkommens zu **Streitfällen** kommen sollte, bemühen sich die Parteien auf dem Konsultationsweg um eine gütliche Einigung. Gelingt dies nicht, kann ein zwischenstaatliches Schiedsverfahren in Anspruch genommen werden. Der Schiedsgerichtsentscheid ist endgültig und für die Streitparteien bindend.

Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und Guatemala

Das Handelsvolumen der Schweiz mit Guatemala belief sich gemäss der Oberzolldirektion 2014 auf 71,3 Millionen Franken. In Zentralamerika ist Guatemala der dritt wichtigste Handelspartner der Schweiz nach Panama (2014: 393,5 Mio. CHF) und Costa Rica (177,9 Mio. CHF), gefolgt von Honduras (28,7 Mio. CHF), Nicaragua (15,5 Mio. CHF) und El Salvador (14,9 Mio. CHF).

Die Schweiz exportiert hauptsächlich pharmazeutische und chemische Erzeugnisse (2014: 42,5%), Maschinen und elektronische Geräte (28,8%), Uhren (12,1%) sowie Instrumente und Geräte (6,7%). Die wichtigsten Einfuhren aus Guatemala bestehen zu 83,7% aus Kaffee, zu 5,1% aus Getränken und zu 5,1% aus Zucker. 95,4% der Einfuhren sind landwirtschaftliche Erzeugnisse.

In Zentralamerika ist Guatemala das viert wichtigste Zielland der schweizerischen Investitionen. 2013 lag der Bestand der schweizerischen Direktinvestitionen in Guatemala bei über 306 Millionen Franken. Die Direktinvestitionen Guatemalas in der Schweiz sind zurzeit unbedeutend.

Bern, September 2016

Rückfragen:

SECO, Ressort Freihandelsabkommen/EFTA, Tel. 058 462 22 93, E-Mail: efta@seco.admin.ch

Rechtstexte: <http://www.efta.int/free-trade/free-trade-agreements.aspx>